

**Beschluß
zur Regelung des für die Benutzung von öffentlichen
Einrichtungen zu entrichtenden privatrechtlichen Entgeltes**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I S. 534) und der §§ 1 bis 6 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 in Verbindung mit § 4 der Satzung der Stadt Herborn vom 10.10.1979 über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 10.10.1979, geändert durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.1984, geändert durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 14.11.1991, geändert durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.1994, geändert durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 18.09.1997, zuletzt geändert durch Änderungssatzung (EURO-Einführungssatzung) vom 25.10.2001, den nachfolgenden Beschluß über das für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen zu entrichtende privatrechtliche Entgelt gefaßt:

I. Benutzungsentgelt

Als Benutzungsentgelt wird, soweit nicht nach Ziff. II ausdrücklich eine unentgeltliche Benutzung vorgesehen oder auf Antrag des Benutzers eine Befreiung von der Entrichtung des Entgeltes oder eine Ermäßigung gewährt worden ist eine Vergütung für die Überlassung der Räumlichkeiten und des Inventars einschl. der Strom-, Wasser- und Heizungskosten erhoben.

II. Unentgeltliche Benutzung

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen ist unentgeltlich,
- a) zur Durchführung von Veranstaltungen der Stadt Herborn, ihrer Organe und deren Teile (Fraktionen, Ausschüsse, Kommissionen usw.), ihrer Behörden, Betriebe, Anstalten und sonstigen Einrichtungen;
 - b) zur Durchführung von Veranstaltungen politischer Parteien und diesen gleichgestellten Vereinigungen (Wählergemeinschaften) sowie deren Teile (Ortsgruppen, Kreisverbände usw), sofern es sich um öffentliche politische Veranstaltungen handelt;
 - c) zur Durchführung von Blutspendeaktionen;
 - d) zur Durchführung von Veranstaltungen der im Bereich der Stadt Herborn ansässigen gemeinnützigen, kultur- und sportfördernden Vereinigungen, soweit die Veranstaltungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem satzungsmäßigen Vereinszweck stehen;
 - e) zur Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegender oder dem gemeinen Wohl dienender Veranstaltungen.

*Beschluß zur Regelung des für die Benutzung von öffentlichen
Einrichtung zu entrichtenden privatrechtlichen Entgeltes*

- (2) Soweit nicht ausdrücklich eine unentgeltliche Benutzung der öffentlichen Einrichtungen vorgesehen ist, kann der Magistrat oder der von ihm Bevollmächtigte auf Antrag des an sich entgeltpflichtigen Benutzers eine Ermäßigung des Benutzungsentgeltes gewähren oder von seiner Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Entgeltpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

III. Berechnungsmaßstab für das Benutzungsentgelt

- (1) Das Entgelt wird nach Nutzungstagen berechnet.
- (2) Das volle Entgelt für einen Nutzungstag ist auch zu entrichten, wenn die Dauer der Benutzung weniger als einen Tag beträgt.

IV. Höhe des Benutzungsentgeltes

- (1) Die Vergütung nach Ziffer I (1) beträgt:

für die Benutzung		pro Nutzungstag
der Bürgerhäuser		
- Amdorf	großer Saal	41,-- €
- Burg	großer Saal	138,-- €
	kleiner Saal	77,-- €
- Guntersdorf	großer Saal	41,-- €
	kleiner Saal	26,-- €
- Hirschberg		41,-- €
- Merkenbach	großer Saal	77,-- €
	kleiner Saal	41,-- €
- Schönbach	großer Saal	77,-- €
.	kleiner Saal	41,-- €
- Uckersdorf	großer Saal	41,-- €
	kleiner Saal	26,-- €
der Mehrzweckhallen		
- Seelbach	Gemeinschaftsraum	51,-- €
	Turnhalle	77,-- €
- Hörbach	großer Saal	77,-- €
.	kleiner Saal	51,-- €
des Gemeinschaftsraumes		
- ehem. Rathaus Hörbach		41,-- €
der Alten Schule		
- Seelbach		31,-- €
Aula der Hohen Schule		

*Beschluß zur Regelung des für die Benutzung von öffentlichen
Einrichtung zu entrichtenden privatrechtlichen Entgeltes*

- Herborn	77,-- €
Haus der Vereine, Herborn	
- Thielmann- und Schwahnzimmer	15,-- €
- Alsted-Zimmer	20,-- €
- Althusius-Zimmer	26,-- €
- Ausstellungsräume pro Woche	77,-- €

soweit die Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen zur Durchführung von

- a) Versammlungen, Kundgebungen, Tagungen, Sitzungen, Konferenzen, Sportveranstaltungen, Kino- und Theatervorführungen
- b) Familienfeierlichkeiten

erfolgt.

- (1) Das Benutzungsentgelt - Ziffer I (1) - für die Benutzung des Sportzentrums im Bürgerhaus Herborn-Burg beträgt 26,-- €pro Nutzungstag.
- (1) a) Werden die in Abs. (1) genannten öffentlichen Einrichtungen zur Durchführung von Tanz- und Musikveranstaltungen privater Nutzer, Ausstellungen von Firmen und sonstiger Veranstaltungen kommerzieller Art genutzt, so beträgt das Benutzungsentgelt je Nutzungstag das Doppelte des in Abs. (1) für die betreffende öffentliche Einrichtung festgesetzten Benutzungsentgeltes.
- b) Werden die in Abs. (1) genannten öffentlichen Einrichtungen zur Durchführung von Beerdigungs-/Trauerfeierlichkeiten oder für Vereinsfeierlichkeiten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem satzungsmäßigen Vereinszweck stehen und bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird, so beträgt das Benutzungsentgelt je Nutzungstag die Hälfte des in Abs. (1) für die betreffende öffentliche Einrichtung festgesetzten Benutzungsentgeltes.
- c) Für Anbieter kostenpflichtiger Kurse (z.B. VHS) beträgt die Nutzungsgebühr je Termin und in Anspruch genommener öffentlicher Einrichtung 3,-- €

V. Kautio

- (1) Bei der Benutzung einer öffentlichen Einrichtung kann die Hinterlegung einer Kautio verlangt werden.
- (2) Diese beträgt höchstens 2.500,-- €pro Nutzungstag.
- (3) Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe eine Kautio im Rahmen der Höchstgrenze zu erheben ist, trifft der Magistrat oder der von diesem dafür Bevollmächtigte nach pflichtgemäßem Ermessen.

VIII. Sonstiges

- (1) Zur Durchführung der Benutzung erforderliche Maßnahmen sind vom Benutzer auf eigene Kosten vorzunehmen.
- (2) Werden solche Maßnahmen auf Antrag des Benutzers von der Stadt getroffen, so werden dem Benutzer die Kosten dafür gesondert in Rechnung gestellt.
- (3) Die nähere Ausgestaltung der Benutzungsverhältnisse wird vom Magistrat durch Vertrag geregelt.

IX. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 1998 in Kraft.

Herborn, 18. September 1997

Magistrat der
Stadt Herborn

gez. Sonnhoff
Bürgermeister